GEMEINDE
TEUTSCHENTHAL

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal

PRÄAMBEL

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber.S.380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 (Beschluss-Nr.:70/2024) für das Gebiet der Gemeinde Teutschenthal folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Teutschenthal.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Straßen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Geh – und Radwege, Wege, Plätze sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.

(2) Fahrzeuge insbesondere:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder, Fahrzeuge der E-Mobilität.

(3) Anlagen:
a) Ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parks, Friedhöfe, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.
b) Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen.
c) Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen.
d) Anschlagtafeln, Schaufenster, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Poller und Zäune sowie Verkehrsschilder, Straßennamenschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(4) Gewässer:
Alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Badeanstalten (Freibäder) und private Schwimmbecken oder Teiche.

(5) Eisflächen:
Witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorene Oberflächen der Gewässer.

(6) Betteln:
Ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

§ 3 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN, IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentliche Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere verboten:
a) auf öffentlichen Straßen und im gesamten öffentlichen Bereich der Gemeinde Teutschenthal zu übernachten oder zu zelten.
b) im öffentlichen Bereich Musikanlagen zu betreiben.
c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Gewässern zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.
d) in der Öffentlichkeit offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten.
e) in der Öffentlichkeit zu grillen, ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Grillplätze der Gemeinde Teutschenthal.
f) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wildlebende Tiere zu füttern.
g) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen aggressiv zu betteln.
h) die von der Gemeinde Teutschenthal auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe für die Entsorgung von Hausmüll zu nutzen.
i) Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger auf öffentlichen Anlagen oder Grünflächen zu parken oder diese zu befahren.

§ 4 VERKEHRSBEHINDERUNGEN UND GEFÄHRDUNGEN

(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

(2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach einer Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein und dürfen keine Stolpergefahren verursachen.

(5) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten Schilder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt, beklebt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 5 OFFENE FEUER IM FREIEN

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Gemeinde. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe, Feuerschalen, Grillgeräte oder dergleichen erlaubt, wenn darin nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(3) Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen. Während des Betreibens muss ausreichend Löschmittel (Wasser, Sand, Feuerlöscher) bereitgehalten werden. Bei starkem Wind ist das Anlegen und Betreiben von Feuerstellen untersagt.

§ 6 EISFLÄCHEN

(1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen von öffentlichen Gewässern ist verboten.

(2) Die Eisdecke von öffentlichen Gewässern, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(3) Es ist verboten, Gegenstände auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis zu verunreinigen.

§ 7 RUHESTÖRENDER LÄRM

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetztes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG-LSA) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:
   a) Sonn- und Feiertagsruhe (ganztags)
   b) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie:
   a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und Ähnliches).
   b) der Betrieb von Handwerkzeugen, sowie motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen.
   c) Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen.
   d) das Betreiben oder Abspielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:
   a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen.

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 8 SCHUTZ DER UMWELT

(1) Es ist verboten:
a) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen zu reinigen.
b) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.

(2) Es ist unzulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

(3) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten.
b) Gegenstände aus offenen Fenstern oder Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen.
c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern, sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten. Gelbe Wertstoffsäcke, Elektro- oder Elektronikschrott, Baum - und Strauchschnitt schon eher als einen Tag vor dem festgelegten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen.
d) an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anzubringen oder an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen.
e) Werbeprospekte und Zeitungen an Straßen und Anlagen gelegenen Grundstücks- und Hauseingängen außerhalb von Briefkästen oder vergleichbaren Einrichtungen abzulegen.

(4) Entstandene Verunreinigungen sind durch den dafür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hiervon nicht berührt.

§ 9 TIERHALTUNG

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb eingefriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in deren Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Sie sind innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen, der das Beißen sicher verhindert. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(3) Der Hundehalter darf nur eine Person mit der Hundeführung beauftragen, die in der Lage ist den Hund sicher an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter und die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen und oder gebissen werden können und Straßen, Wege und Plätze verunreinigt werden.

(5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Hierfür ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

(6) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist untersagt.

(7) Es ist verboten, im Gemeindegebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von natürlichen oder juristischen Personen betreut werden. Die Einrichtung einer Katzenfutterstelle ist zuvor bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 10 GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR VERANSTALTUNGEN

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung im Gemeindegebiet durchführen will, muss diese Veranstaltung mindestens 6 Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Teutschenthal anzeigen.

(2) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn diese für jedermann zugänglich ist.

(3) In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Anzahl der zu erwartenden Gäste, der Veranstaltungsablauf, die Erreichbarkeit während der Veranstaltung und der Nachweis über das Bestehen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzung in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air Veranstaltungen und Straßenfeste.

(5) Bei Großveranstaltungen muss der Veranstalter ein Brand- und Sicherheitskonzept vorlegen.

§ 11 HAUSNUMMERN

(1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer. Hiervon ausgenommen sind:
a) Garagen
b) Gartenlauben
c) Wochenendhäuser
d) andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude
e) land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Gemeinde Teutschenthal die Erteilung einer Hausnummer unverzüglich einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde. Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

(4) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass diese lesbar bleibt.

(5) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in der das Haus nummeriert ist, gut sicht- und lesbar sowie bei Tag und Nacht erkennbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(6) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der

Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen.

§ 12 AUSNAHMEERLAUBNIS

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 dieser Verordnung, können im Einzelfall von der Gemeinde Teutschenthal zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten der §§ 2 - 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal vom 20.September 2015 außer Kraft.

Teutschenthal, 18.12.2024

.....
Eigendorf
Bürgermeister

GEMEINDE TEUTSCHENTHAL
- Siegel -
1

Veröffentlicht: 19.12.2024

Inkrafttreten: 26.12.2024

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal

Verwarnung / Geldbuße

Tatbestands Nr.	Tatbestand Ordnungswidrig handelt,	Verwarnung mit Aufforderung zur Beseitigung der Ordnungswidrigkeit	Verwarn- / Bußgeld
O301	§ 3 Abs. 1 jeder der sich auf öffentlichen Straßen und in öffentliche Anlagen so verhält, dass eine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.	./.	75,00 €
O302 A	§ 3 Abs. 2 a wer auf öffentlichen Straßen und im gesamten öffentlichen Bereich übernachtet oder zeltet.	./.	50,00 €
O302 B	§ 3 Abs. 2 b wer im öffentlichen Bereich Musikanlagen betreibt.	./.	100,00 €
O302 C	§ 3 Abs. 2 c wer sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Gewässern wäscht, badet oder Wäsche wäscht .	./.	50,00 €
O302 D	§ 3 Abs. 2 d wer in der Öffentlichkeit offenes Feuer entzündet und unterhält.	./.	150,00 €
O302 E	§ 3 Abs. 2 e wer auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wildlebende Tiere füttert.	./.	50,00 €
O302 F	§ 3 Abs. 2 f wer auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen aggressiv bettelt.	./.	200,00 €
O302 G	§ 3 Abs. 2 g wer die von der Gemeinde Teutschenthal auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe für die Entsorgung von Hausmüll nutzt.	./.	100,00 €

O302 H	§ 3 Abs. 2 h wer mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichen Anlagen oder Grünflächen parkt oder diese befährt.	./.	55,00 €
O401	§ 4 Abs. 1 wer auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht beseitigt oder in den öffentlichen Bereich überhängende und abgestorbene Äste und Zweige nicht vollständig beseitigt.	./.	100,00 €
O402	§ 4 Abs. 2 wer es unterlässt, die an öffentlichen Straßen angrenzende Hecken, Sträucher und Bäume derart zu beschneiden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.	./.	100,00 €
O403	§ 4 Abs. 3 wer es unterlässt, an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.	./.	100,00 €
O404	§ 4 Abs. 4 wer es unterlässt, die im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte unfallsicher abgzudecken, dass diese keine Stolpergefahren verursachen.	1 x	150,00 €
O405	§ 4 Abs. 5 wer Verkehrszeichen, Straßennamenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten Schilder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke verdeckt, beklebt oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigt.	1 x	200,00 €
O501	§ 5 Abs. 1 wer offenes Feuer anlegt oder unterhält.	1 x	250,00 €

O502	§ 5 Abs. 2 wer auf privaten Flächen keine handelsüblichen Feuerkörbe, Feuerschalen, Grillgeräte oder dergleichen verwendet und darin nicht nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrennt und die Nachbarschaft dahingehend belästigt, es unterlässt die Feuerstelle erst unmittelbar vor dem Anzünden aufzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden, es unterlässt, das Feuer ständig durch geeignete Personen zu überwachen, es unterlässt die Feuerstelle vor dem Verlassen abzulöschen, es unterlässt, während des Betreibens ausreichend Löschmittel (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher) bereitzuhalten.	1x	250,00 €
O503	§ 5 Abs. 3 wer es unterlässt, jedes zugelassene offene Feuer im Freien dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen zu lassen und es unterlässt, die Feuerstelle vor dem Verlassen abzulöschen.	1x	250,00 €
O601	§ 6 Abs. 1 wer die Eisflächen der öffentlichen Gewässer betritt oder befährt.	1x	100,00 €
O602	§ 6 Abs. 2 wer die Eisdecke der Gewässer nicht nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört. Wer es unterlässt, die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte nach deren Zerstörung, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.	1x	100,00 €
O603	§ 6 Abs. 3 wer Gegenstände auf die Eisfläche wirft oder das Eis verunreinigt.	1x	50,00 €

O701	§ 7 Abs. 1 wer die in § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetztes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, folgende Ruhezeiten nicht beachtet. a) Sonn- und Feiertagsruhe (ganztags) b) Nachtruhe (werktags für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr).	./.	150 €
O702	§ 7 Abs. 2 wer während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.	./.	100,00 €
O702 A	§ 7 Abs 2a wer während der Ruhezeiten den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes), vornimmt.	./.	100,00 €
O702 B	§ 7 Abs. 2 b wer während der Ruhezeiten den Betrieb von Handwerkzeugen und motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- fallen, insbesondere den Betrieb von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen vornimmt.	./.	100,00 €
O702 C	§ 7 Abs. 2 c wer während der Ruhezeiten, Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln,Teppichen und Matratzen vornimmt.	./.	100,00 €
0702 D	§ 7 Abs. 2 d wer während der Ruhezeiten Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte betreibt, sowie Musikinstrumente spielt oder in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, so das unbeteiligte Personen erheblich gestört oder belästigt werden.	./.	100,00 €
O801 A	§ 8 Abs. 1 a wer Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen reinigt.	1 x	50,00 €

O801 B	§ 8 Abs. 1 b wer Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern reinigt oder repariert.	1 x	50,00 €
O802	§ 8 Abs. 2 wer lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen lässt.	1 x	50,00 €
O803	§ 8 Abs. 3 wer öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile verunreinigt.	1 x	200,00 €
O803 A	§ 8 Abs. 3 a wer aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet.	1 x	150,00 €
O803 B	§ 8 Abs. 3 b wer Gegenstände aus offenen Fenstern oder Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft.	1 x	50,00 €
O803 C	§ 8 Abs. 3 c wer den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen ablagert, sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zieht oder ausbreitet, gelbe Wertstoffsäcke, Elektro- oder Elektronikschrott, Baum,- und Strauchschnitt eher als einen Tag vor dem festgelegten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitstellt.	1 x	100,00 €
O803 D	§ 8 Abs. 3 d wer an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art, sowie an öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anbringt oder diese mit Farbe bemalt bzw. diese besprüht.	1 x	200,00 €
O803 E	§ 8 Abs. 3 e wer Werbeprospekte und Zeitungen bei den an Straßen und Anlagen gelegenen Grundstücks- und Hauseingängen außerhalb von Briefkästen oder vergleichbaren Einrichtungen ablegt.	1 x	100,00 €

O804	§ 8 Abs. 4 wer es unterlässt, entstandene Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.	1 x	150,00 €
O901	§ 9 Abs. 1 wer Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb befriedeten Besitztums führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, es unterlässt darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen , Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in deren Ruhe stören.	1x	100,00 €
O902	§ 9 Abs. 2 wer Hunde außerhalb befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder wer es unterlässt, Hunde innerhalb der Ortschaften, auf Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen.	1 x	200,00 €
	wer es unterlässt, bissigen Hunden einen Maulkorb anzulegen, welcher das Beißen sicher verhindert.	1 x	250,00 €
	wer es unterlässt, bei unmittelbar bevorstehenden Begegnungen mit anderen Personen, die Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind.	1 x	200,00 €
O903	§ 9 Abs. 3 wer als Hundehalter eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen.	1 x	150,00 €
O904 (1)	§ 9 Abs. 4 wer als Tierhalter nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen werden.	1 x	50,00 €
O904 (2)	wer als Tierhalter nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angefallen werden.	1 x	250,00 €
O904 (3)	wer als Tierhalter nicht verhindert, dass Personen oder Tiere gebissen werden.	1 x	500,00 €
O904 (4)	wer als Tierhalter nicht verhindert, dass Straßen, Wege und Plätze verunreinigt werden.	1 x	200,00 €

O905	§ 9 Abs. 5 wer es unterlässt, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen sofort zu entfernen, wer es unterlässt, ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufname und den Transport solcher Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs -und Polizeibeamten vorzuweisen.	1 x	150,00 €
O906	§ 9 Abs. 6 wer Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auslegt.	1x	150,00 €
O907	§ 9 Abs. 5 wer im Gemeindegebiet freilebende Tiere füttert, ausgenommen die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern. wer es unterlässt, die Einrichtung einer Katzenfutterstelle zuvor bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.	1 x	20,00 €
1001	§ 10 Abs. 1 wer es unterlässt, eine öffentliche Veranstaltung im Gemeindegebiet mindestens 6 Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Teutschenthal anzeigen.	1 x	150,00 €
1002	§ 10 Abs. 2 wer es unterlässt, eine vorliegende öffentliche Veranstaltung anzumelden.	1 x	150,00 €
1003	§ 10 Abs. 3 wer es unterlässt, in der Anzeige den Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste, den Veranstaltungsablauf, die Erreichbarkeit während der Veranstaltung und den Nachweis über das Bestehen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung anzugeben bzw. vorzuweisen.	1 x	75,00 €

1004	§ 10 Abs. 4 wer es unterlässt, der zuständigen Behörde, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen zu übermitteln oder zu übergeben, welche für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzung in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air Veranstaltungen und Straßenfeste.	1 x	100,00 €
1005	§ 10 Abs. 5 wer es unterlässt, bei Großveranstaltungen ein Sicherheitskonzept vorzulegen und keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält.	1 x	500,00 €
1101	§ 11 Abs. 1 wer es unterlässt, jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, mit einer Hausnummer zu versehen.	1 x	50,00 €
1102	§ 11 Abs. 2 der Eigentümer oder Inhaber eigentümergleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte), wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bei der Gemeinde Teutschenthal die Erteilung einer Hausnummer unverzüglich einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde.	1 x	50,00 €
1103	§ 11 Abs. 3 wer die erteilte Hausnummer nicht auf eigene Kosten beschafft, anbringt, sowie diese im Bedarfsfall nicht erneuert.	1x	50,00 €

1104	§ 11 Abs. 4 wer als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet. es unterlässt, bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben keine kleinen lateinische Buchstaben zu verwenden. wer es unterlässt, die Hausnummer unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt, diese an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. wer sofern ein Vorgarten vorhanden ist, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt die Hausnummer nicht erkennen lässt, diese so an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür befestigt oder ggf. anbringt. wer die Hausnummer nicht jedem Fall so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.	1x	50,00 €
1105	§ 11 Abs. 5 ordnungswidrig handelt, wer eine andere Hausnummer zugeteilt bekommt und dass alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild nicht belässt und die alte Hausnummer so durchstreicht, dass diese lesbar bleibt.	1x	50,00 €